

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskomandos in Nowo Alexandria.

Nr. 2. 1. December 1915.

10.

Auskunftstellen.

I.

Die vom Militär-Generalgouvernement, zum Zwecke der Förderung des Handels und der Industrie im Allgemeinen und zur Unterstützung der österr.-ung. Industrie im Verkehr mit dem okk. Gebiete errichteten Auskunftsstellen in Krakau und Piotrków geben den Kaufleuten der Kreise jede Auskunft über Handelsbeziehungen mit Österreich-Ungarn und erwirken die Ausfuhrbewilligungen für aus der Monarchie ausfuhrverbotene Waren beim k. k. Finanzministerium in Wien.

Vorläufig werden die Kreise:

Kielce, Miechów, Olkusz, Dąbrowa, Jędrzejów, Pińczów, Busk, Włoszczowa, Opatów, Sandomierz, Biłgoraj, Janów, Zamość, Krasnostaw, Chełm, Tomaszów und Hrubieszów;

an die Auskunftsstelle Krakau, die Kreise:

Piotrków, Opoczno, Końsk, Noworadomsk, Lublin, Nowo-Aleksandria, Lubartów, Kozienice, Radom und Wierzbnik;

an die Auskunftsstelle Piotrków gewiesen.

II.

(Organisation der Auskunftsstellen).

I. Ausfuhr aus Polen nach der Monarchie.

Nach den bisherigen Weisungen ist die Auskunftsstelle zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen nicht berechtigt.

Die A. St. tritt diesbezügliche Anfragen, soweit es sich um ausfuhrverbotene Artikel handelt, dem Militär-General-Gouvernement ab. Bei ausfuhrfreien Waren interveniert die A. St.

II. Ausfuhr aus der Monarchie nach Polen:

1. Evidenzhaltung des Bedarfes im Gouvernementbereiche nach Angabe der Kreiskommanden.

2. Erwirkung von dem tatsächlichen Bedarfe entsprechender General-Ausfuhr-Bewilligungen beim k. k. Finanzministerium.

3. Dem Bedarfe proportionale Aufteilung des Kontingentes auf die einzelnen Kreise worüber ein Kreis-Kontingentbuch geführt wird, in welchem die nach den betreffenden Kreisen ausgeführten Warenmengen abgeschrieben werden.

4. Evidenzhaltung leistungsfähiger und solider Firmen und Entgegennahme von Ausfuhrgesuchen. Massgebend für die Beurteilung ist ein auf dem Auskunftsbogen eingetragenes Gutachten der betreffenden Handels- und Gewerbekammer mit Klassifizierung I, II und III, je nach Solidität und Leistungsfähigkeit des betreffenden Kaufmannes.

5. Übei Käufer aus Polen, welche um Ausfuhr- Bewilligung ansuchen, wird, soweit dieselben nicht von den k. u. k. Kreiskommanden entsendet werden, tunlichst bei dem betreffenden Kreiskommando angefragt.

6. Zusammenführung von Käufern aus dem Okkupationsgebiete mit den Verkäufern aus der Monarchie durch Angabe solider und leistungsfähiger Bezugsquellen an Erstere und Bekanntgabe der Absatzmöglichkeit, eventuell Namhaftmachung von Käufern an die Letzteren. Eine Vermittlung der Geschäftsabschlüsse findet unter keinen Umständen statt.

7. Erteilung von Ausfuhrbewilligungen nach erfolgten Verkaufsabschlusse. Die Ausfuhrzertifikate lauten auf bestimmte Kreise und einen bestimmten Inhaber der Bewilligung. Übertragung und sonstiger Missbrauch wird als strafbar bezeichnet. um einen eventuellen Handel mit diesen Bewilligungen zu vermeiden.

8. Die Kreiskommanden werden von den nach ihrem Gebiete erteilten Ausfuhrbewilligungen verständigt werden, damit dieselben über die eingeführten Warenmengen orientiert sind, um dadurch Preistreibereien durch Zurückhaltung von Waren zu verhüten.

III.

Wenn der Käufer der Ware eine Bewilligung zur Ausfuhr aus Österreich besitzt, so ist eine weitere Einfuhrbewilligung, seitens des Kreiskommandos nicht notwendig.

Bei Ansuchen um Ausfuhrbewilligungen aus Österreich-Ungarn haben die Kaufleute ihren Gewerbeschein der Auskunftstelle verzulegen.

Die A. St. gibt dem Kaufer wohl die Bezugsquellen an, vermittelt aber keine Geschäfte noch besorgt sie den Einkauf.

Das Kreiskommando informiert die A. St. über den Warenbedarf im Kreise, damit dieselbe rechtzeitig für das Erlangen der entsprechenden Kontingente beim k. k. Finanz, Ministerium sorgen kann. Weiters wird die A. St. fallweise verständigt, welche Artikel die Kaufleute nach Österreich-Ungarn ausführen wollen.

Wer somit Waren in Österreich-Ungarn, zum Zwecke der Einfuhr in das okkupierte Gebiet, kaufen will, hat sich zuerst die Bewilligung des Kreiskommandos d. h. eine Empfehlung an die Auskunftstelle zu verschaffen. Hiezu ist dem Kreiskommando eine schriftliche Bitte vorzulegen, in der alle einzuführenden Waren nach Gattung und Gewicht angeführt sein müssen und der eine Gewerbeberechtigung des Anwerbers beizuschliessen ist,

Private, Gutsbesitzer, welche Waren zum eigenen Gebrauche einführen wollen, müssen gleichfalls ähnlich instruierte Gesuche einreichen, sind jedoch von der Vorlage einer Gewerbeberechtigung befreit.

Das Kreiskommando wird auf dem Gesuche die Empfehlung, wenn diese überhaupt in Aussicht genommen ist, ersichtlich machen und an die Auskunftstelle über mitteln.

Auf eine Erteilung dieser Empfehlungen kann aber nicht gerechnet werden, weil das werfügbare Kontingent nicht für alle ausreicht.

Alle nicht ordnungsmässig adjustierten beziehungsweise ungestempelten Gesuche werden abgewiesen. Mündliche Bitten um Beschleunigung sind zwecklos.

Es empfiehlt sich den Kauf erst dann abzuschliessen, wenn die Erlangung des Ausfuhr- Zertifilcates ausser Frage steht.

Den häufigen Bitten um Beschleunigung der Erteilung der Bewilligung, weil schon eingekauft sei und dadurch grosse Kosten erwachsen, wird keine Folge gegeben.

Hat man sich die Sicherheit der Erlangung eines Ausfuhr- Zertifikates verschafft, sokann der Kauf abgeschlossen und das Ausfuhrzertifikat bei der Auskunftstelle im Empfang genommen werden.

Das Ausfuhr- Zertifikat lautet auf einen bestimmten Kreis und auf einen bestimmten Inhaber. Die Übertragung und sonstiger Missbrauch d. h. Handel mit solchen Bewilligungen wird bestraft.

11.

Kassastunden.

Mit dem Erlasse des k. u. k. Militärgeneralgouvernemnnts vom 13 Oktober 1915 Nr. 1039 wurden die Kassatunden für den ganzen Gouvernementbereich nie folgt festgesetzt:

An Wochentagen von 9—12 Uhr Mittags und von 3—4 Uhr nachmittags

An Sonn und Feiertagen von 9—11 Uhr vormittags.

12.

Nichtannahme beschädigten Papiergeldes.

Von Betrügern wird der Bevölkerung vorgespiegelt, dass sowohl russische als auch andere Banknoten, wenn sie auch nur ein kleines Loch aufweisen oder sonstwie beschädigt sind, wertlos seien.

Dies geschicet zu dem Zwecke, um den Besitzern solcher Scheine dieselben um eine Kleinigkeit abzukaufen.

Dieser Vorgang wird mit grosster Strenge als Betrug geahndet werden.

13.

Warenverkauf im Umherziehen.

Jeder Warenverkauf im Umherziehen wird bis auf weiteres verboten.

Eine Ausnahme bildet nur der Warenverkauf während der Markttage; die dieses Gewerbe ausübenden Handelsleute müssen aber mit einer von k. u. k. Kreiskommando auszustellenden Gewerbelizenz ausgerüstet sein.

14.

Scheckverkehr der Postsparkasse.

Das Postsparkassenamt in Wien hat aus mehreren ihm zugekommenen Mitteilungen entnommen, dass sich mit Entwicklung der geschäftlichen Beziehungen zwischen Österreich und dem Okkupationsgebiete in der hiesigen Geschäftswelt ein lebhaftes Interesse an dem Scheckwerkehr der Postsparkasse kundgibt.

Mit Rücksicht darauf hat das genannte Amt einige Exemplare der betreffenden Geschäftsbestimmungen übersendet, welche beim Kreiskommando und beim Etappenpost-und Telegraphenamte in Newo Alexandria in Einsicht genommen werden können.

15.

Kohlenverkauf.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat die Generalvertretung für die okkupierten Gebietsteile Polens des k. u. k. Militärbergamtes Dąbrowa ab 19. Oktober 1915 der Firma Ladislaus Graf Mycielski und der Gesellschaft für bergmännisbhe Unternehmungen „Tepege" Ges. m. b. H. in Krakau übertragen.

Diese Firma hat in Dąbrowa, Traktowa № 12. ein Kohlenverkaufsbureau ervichtet, dessen Brief-und Telegrammadrese „Tepege Dąbrowa in Polen" lautet.

Alle Bestelungen ab 19. Oktober aus dem Kreise soweit sie Lieferungen an Private, Fabriken, Gutsbesitzer, Kohlenhändler etc. betreffen, sind für die Folge nicht mehr an das k. u. k. Militärbergamt, sondern ausnahmslos direkt an die obige Firma zu richten. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift würde Verzögerungen in der Erledigung der betreffenden Aufträge zur Folge haben, da dieselben vom k. u. k. Militärbergamte an die neue Generalvertretung abgetreten werden müssten.

16.

Militärbergamt.

Zufolge des Erlasses des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 18. November 1915. Präs. Nr. 2120 wird bekannt gegeben, dass das Militärbergamt Dąbrowa mit allen Berg-Hütten-und Nebenbetreiben auf Grund des A. O. K. Befehles Op. M. V. Nr. 106431, vom 9. November 1915, direkt der A. O. K./E. O. K. unterstellt wird.

17.

Warenverkehr im okkupierten Gebiete.

Laut Erlasses des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 19. Oktober 1915. Z. 1350 darf innerhalb des okkupierten Gebietes der Warenverkehr durch Absperrung einzelner Kreise, Durch-und Ausfuhrverbote, Einhebung nicht im Gesetze begründeter städtischer Abgaben unter keiner Bedingung gehindert werden.

Diese Anordnung bezieht sich jedoch nicht auf solche Waren, die über hieramtliche oder höherenorts erflossene Anordnung einer Verkehrsbeschränkung unterworfen sind wie: Getreide, Kleie, Malz, Kartoffel, Leder und Vieh.

18.

Warenausfuhr aus dem okkupierten Gebiete.

Die von den Kaiserlich deutschen Behörden ausgestellten Erlaubnisscheine gewähren in keinem Falle eine Befugniss zur Warenausfuhr aus dem Osterr. ung. Okkupationsgebiete.

19.

Beschädigungen der Telegraphen und Telephonleitungen.

Zufolge Erlasses des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 5. November 1915. Z. 973 bringe ich zur allgemeinen Kenntniss, dass Beschädigungen und Diebstähle an Telegraphen- oder Telephonleitungen, ferner die Manipulation Unbefugter an dan Leitungen nach den Kriegsgesetzen bestraft werden.

20.

Einführung daktylographischer Fingerabdrücke als Identitätsnachweis.

Die günstigen Erfahrungen, die bischer mit der probeweisen Einführung von daktylographischen Fingerabdrücken als Identitätsnachweis gemacht wurden, lassen die allgemeine Einführung dieses Erkennungsmittels wünschenswert erscheinen.

Die obligatorische Einführung von daktylographischen Fingerabdrücken auf Reisepässen als Ersatz für die Fotographie kann allerdings mit Rücksicht darauf nich in Frage kommen, weil ein so ausgefertigter Reisepass den Anforderungen der Verordnung des österreichischen Gesamtministeriums von 15. Jänner 1915. Nr. 11 R. G. Bl. und des ungarischen Gesamtministeriums von 16. Jänner 1915 Nr. 285/M. E. nicht entsprechen würde und somit zur Ausweisleistung innerhalb der Monarchie nicht verwendet werden könnte. Dagegen ist die fakultative Einführung solcher Fingerabdrücke für Reisepässe neben der in § 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 18. Februar 1915. Nr. 2/V. Bl. vorgeschreibenen Fotographie sowie für Identitätskarten ohne weiters durchführbar.

Die daktylographischen Fingerabdrücke, die in § 10 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Jnni 1915, Nr. 20. V. Bl. für die auch als Ausweispapier dienenden Arbeitsverträge eingeführt wurden, ermöglichen die verlassliche Feststellung, ob der Vorweiser eines Ausweispapieres mit der Person indentisch ist, für die dieses Dokument ausgestellt wurde; sie tragen somit wesentlich zur Verhütung von Schwindel und zur Erleichterung der Kontrolle bei der Ausweisleistung von Personen bei.

Dies wird mit der Aufforderung kundgemacht, dass jederman in seinem eigenen Interesse seine Ausweispapiere (Reisepass, Identitätskarte) mit dem amtlich aufgenommenen Fingerabdruck des Zeingefingen der rechten Hand versehen soll.

21.

Hundesperre.

Wegen Auftretens der Hundewut im Kreise wird mit Rücksicht auf die hiedurch auch den Menschen drohende Gefahr, zur Tilgung und Abwehr dieser Krankheit Folgendes angeordnet:

1). Innerhalb solcher Rämlichkeiten (Gehöfte, Häuser, Gärten) welche fremden Personen zugänglich sind, müssen Hunde entweder an die Kette gelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen, jedenfalls aber derart verwahrt werden, dass eine Beschädigund von Personen oder ein Entweichen der Hunde ausgeschlossen ist. Ausgenommen von dieser Verfügung sind Jagd-Zug-und Militärhunde, jedoch nur für die Zeit, während welcher und für das Gebiet, in welchem sie ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden.

2). Das Mitnehmen von Hunden in Gasthäuser und überhaupt in alle öffentlichen Lokale ist verboten und es wird wegen Übertretung dieses Verbotes sowohl der Hundebesitzer als auch der Gastwirt bestraft. Die Sicherheitsorgane sind angewiesen, Übertretungen der oben angefürten Vorschriften wahrzunehmen und anzuzeigen, sowie alle auf der Strasse ohne Maulkorb frei herumlaufenden Hunde zu vertilgen.

3). Jedermann ist bei Vermeidung strenger Straffolgen verpflichtet, jedes ihm gehörige oder anvertraute Tier, welches mit einem wutkranken oder wutverdächtigen Tiere in Berührung gekommen ist, oder an welchem Anzeichen wahrzunehmen sind, die Wutverdacht begründen, sofort dürch Tötung oder Absonderung unschädlich zu machen und zugleich dem Gemeindevorsteher die Anzeige zu erstatten.

4). Das Schlachten wutkranker oder wutverdächtiger Tiere, jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Teile derselben oder ihrer Produkte ist verboten.

5). Wenn die Gemeindebehörde von dem Herumschweifen eines wütenden oder wutverdächtigen Tieres Kenntnis erlagt, so hat sie sogleich die Tötung desselben zu veranlassen und die benachbarten Gemeindebehörden, sowie das k. u. k. Kreiskommando und das zuständige Gend. Posten Kommando hiovon zu verständigen. Gemeinde und Orttvorsteher werden die strenge Einhaltung dieser Anordnungen überwachen und die Zuwiderhandelnden behufs Bestrafuug anzeigen. Von einem wütenden oder wutverdächtigen Hunde (Katzen) gebissene Personen sind soweit die erlittenen Wunden bluten, durch die Gemeinde sofort behufs ärztlicher Behandlung an das k. u. k. Kreiskommando zu senden und mit Geldmitteln für einen dreiwöchentlichen Aufenthalt zu versehen.

22.

Gerichtswesen.

Die provisorische Organisation des Gerichtswesens bei der k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens.

1. Gemeindegerichte.

Diese haben den bisherigen Wirkungskreis und die frühere Zusammensetzung.

2. Friedensgerichte.

Diese Gerichte können dort bestehen, wo sie früher waren, ihr Wirkungskreis (Kompetenz) deckt sich aber mit jenem der Gemeindegerichte.

3. Gerichte bei den k. und k. Kreiskommandos.

Diese gliedern sich in eine Militär und eine Zivilabteilung.

Die Militärabteilung versieht die gesammte Strafgerichtsbarkeit soweit sie nicht zur Kompetenz der Gemeinde-und Friedensrichter gehört, in ernster und einziger Instanz.

Die Zivilabteilung versieht:

a) das Amt des ehemaligen Friedensgerichtes, bezw wenn ein Friedensgericht mit der Kompetenz eines Gemeindegerichtes belassen wurde, nur jene Angelegenheiten, welche die Kompetenz des Gemeindegerichtes überschreiten;

b) das Amt des ehemaligen Friedensrichtertages (als II Instanz), der die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Friedens- und der Gemeindengerichte in Zivil- und Strafsachen entscheidet.

Die Entscheidungen der II Instanz werden in einem Kollegium von drei Richtern von denen der rangälteste Zivilrichter oder sein Vertreter den Vorsitz führt, gefällt. Als Beisitzer können ein oder zwei Zivilrichter oder ein Militärrichter (Auditor) ferner auch ein Gemeinderichter nach Wahl des Vorsitzenden zugezogen werden.

Die Entscheidung der zweiten Instanz ist endgiltig und nicht mehr anfechtbar;

c) das Amt des ehemaligen Kreisgerichtes, jedoch nur in Zivilsachen, mit Einschränkung auf den Sprengel des betreffenden k. und k. Kreiskommandos.

Nur in Grundbuchssachen ist die Gerichtsbarkeit nicht auf diesen Sprengel beschränkt und erstreckt sich auf die Grundbücher, die am Sitze des Gerichtes geführt werden.

Die Gerichsbarkeit ad c). wird so wie die Gerichtsbarkeit ad a). durch Einzelrichter ausgeübt.

4. Das Berufungsgericht beim k. und k. Militär-Generalgouvernement in Lublin.

Dieses entscheidet als zweite Instanz endgiltig über die von Kreisgerichte gefällten Entscheidungen erster Instanz (Pkt. c.).

Im Sprengel des k. und k. Kreiskommandos in Nowo Alexandria bestehen derzeit:

Gemeindegerichte in Irena, Żyrżyn, Kurów, Wąwolnica, Opole und Kamień;

das Friedensgericht in Nowo Alexandria mit der Kompetenz des Gemeindegerichtes;

das k. und k. Gericht in Nowo Alexandria, welches sich in eine Militär- und Zivilabteilung, wie bereits oben erwähnt, gliedert und 1. als Friedensgericht, als 2. Friedensrichtertag (gegen die Entscheidungen der Gemeindegerichte und des Friedensgerichtes) und 3. als ehemaliges Kreisgericht fungiert. Nur die Militärabteilung des beim k. u. k. Kreiskommando amtierenden Gerichtes wendet in Strafsachen, die zu seiner Zuständigkeit gehören, die in Desterreich geltenden Gesetze an, sonst wird von allen Gerichten, also auch von der Zivilabteilung des beim k. u. k. Kreiskommando amtierenden Gerichtes und von dem Berufungsgerichte in Lublin das bisher in Polen geltende Gesetz, u. zw. sowohl das materielle, wie da prozessuelle angewendet.

23.

Gefährlichkeit nicht explodierter Geschosse.

Es kommt immer noch vor, dass Kinder, ja sogar erwachsene Personen, welche blindgegangene (nicht explodierte) Geschosse, (besonders Artilerie-Goschosse) und Handgranaten finden, an denselben herummanipulieren, wodurch deren Explosion herbeigeführt wird und die Unvorsichtigen entweder getötet oder schwer verletzt werden. Es liegt also im eigenen Interesse der Bevölkerung in dieser Hinsicht mit grösster Vorsicht vorzugehen, gefundene Geschosse nicht zu berühren, sondern sie liegen zu lassen, die Fundstelle-deutlich zu bezeichnen und die Gendarmerie so schnell als möglich zu verständigen.

Dies ist seitens der Gemeinde und Orstvorsteher ehesens, mit dem Beifügen zu verlautbaren, dass Zuwiderhandelnde zur strengsten Verantwortung gezogen werden.

24

EISENBAHNVERKEHR.

Der Zivil Personen—und Gepäckverkehr ist auf den nachstehend verzeichneten Linien der k. u. k. Heeresbahn sugelassen:

a) GRANICA—IWANGOROD
b) GRANICA—ZĄBKOWICE (Sombkowize)
c) KAZIMIERZ—SOSNOWICE
d) Strzemieszyce—Zagórze—Dąbrowa (Dombrowa)
e) Strzemieszyce—Golonog We E.—Dąbrowa (Dombrowa)
f) Kielce—Czenstochau (Tschenstochau)
g) Skarzysko (Bzin)—Tomaszów (Tomaschow)
h) SKARZYSKO (BZIN)—NADBZEZIE
i) IWANGOROD—LUBLIN
k) LUBLIN—CHOŁM
l) LUBLIN—LUBARTÓW
m) LUBLIN—ROZWADÓW

Für den unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes zugelassenen Zivil-Personen und Gepäckverkehres gelten folgende Bestimmungen:

I. PERSONENVERKEHR.

1. Ein Anspruch auf Beförderung von Personen besteht nicht Für die persönliche Sicherheit der Reisenden, Zugsanschlüsse und die Erreichung des Reiseziellés haftet dia Eisenbahn nicht.

2. Voraussetzung ist die Vorzeigung von Ausweisen und zwar:
 a) für Fahrten innerhalb des Okkupationsgebietes eine von Kreiskommando ausgestellte Identitätskarte (§ 2 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15 Februar 1915, Nr. 2 V.-Bl.)
 b) für Fahrten von auswärts in das Okkupationsgebiet und nach auswärts ein den Anforderungen des § 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 2 V. Bl. entsprechender Reisepass; dieser Reisepass muss für Personen, die von auswärts in des Okkupationsgebiet reisen, vom k. u. k. Kriegsministerium oder vom Armeeoberkommando (Etanppenoberkommando) vidiert, für Personen, die aus dem Okkupationsgebiet nach auswärts reisen, vom zuständigen k. u. k. Kreiskommando ausgestellt sein.

3. Die Stationsverbindungen, innerhalb deren direkt abgefertigt wird, sowie die Fahrpreise sind den in den Stationen ausgehängten Preistafeln zu entnehmen.

4. Kinder bis zum vollendeten vierten Jahre, für die kein besonderer Platz beansprucht wird, werden unengeltich befördert.

Kinder vom vollendeten vierten bis zum vollendeten zehnten Jahre und jüngere Kinder, für die ein besonderen Platz beansprucht wird, werden zum halben Preise befördert.

5. Die Eahrkarten gelten nur für einen Tag und sind in der Zielstation abzugeben. Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet.

6. Wer ohne giltigen Fahrtausweis angetroffen wird, hat das Vierfache des Fahrpreises für die von ihm zurückgelegte Strecke, mindestens aber 20 K zu bezahlen Die strafgerichtliche Verfofgung bleibt überdies vorbehalten.

II. GEPÄCKVERKEHR.

1. Der Reisende kann Gegestände, deren er zur Reise bedarf, als Reisegepäck aufgeben. Das Reisegepäck muss durch seine Verpackung—in Koffern, Reisekörben, Reisetaschen u. dgl. — als solches kenntlich sein.

2. Reisegepäck wird nur im Gesamtdewicht von 50 kg für jede Person angenommen.

3. Die Gepäckfracht betragt für Entfernungen bis 200 km für jedes Stück 2 Kronen, für grossere Entfernungen 4 Kronen.

4. Die aufgabe von Lebensmitteln als Reisegepäck ist ausgeschlossen; als Handgepäck dürfen Lebensmittel nur insoweit mitgeführt werden, als sie der Reisende zur Verköstigung für die Dauer der Reise benotigt.

5. Reise und Handgepäck kann, unbeschadet der Zollrevision in den Grenzstationen, auf seinen Jnhalt geprüft werden. Wer Gegenstände, die nich zu seinem Reisebedarf gehören, als Reisepäck aufgibt, hat 20 Kronen an die Verwaltung zu zahlen. Entgegen den obiegen Bestimmungen als Reise-oder Handgepäck mitgeführte Lebensmittel verfallen ausserdem der Konfiskation zu Gunsten der k. u. k. Militärverwaltung. Die strafgerichtliche Verfolgung bleib überdies vorbehalten.

6. Reisegepack wird nur in den für den direkten Personenverkehr vorgesehenen Stationsverbindungen abgefertigt.

7. Ein Anspruch auf Beförderung von Gepäck besteht nicht. Für die Beförderung des Reisegepäckes **haftet die Eisenbahn nicht.**

Die Beförderung erfolgt mit den aus den Fahrplanen ersichtlichen Zügen. Eine Aenderung des Fahrplanes oder der Ausffal von Zügen kann von der Verwaltung jederzeit verfügt werden.

25.

Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915 Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen Nr. 30, erteile ich allen Gemeindevorstehern des Kreises die Befugnis zur Androhung und Verhängung in mei-

nem Namen von Geldstrafen bis zu 20 Kronen oder Arreststrafen bis zu zwei Tagen für Übertretungen der Ortspolizeilichen Anordnungen.

Cer Gemeindevorsteher kann die Strafen nur in Gegenwart von zwei Mitgliedern des Gemeinderates verhängen.

Mit einer Strafe angedrohte Anordnungen dürfen nicht in die Kompetenz der Gemeinde oder Friedensrichter eingreifen und sollen in zweifelhaften Fällen dem k. u. k. Kreiskommando zur Bestätigung vorgelegt werden. Der Beschuldigte kann nur nach einer mündlichen Verhandlung bestraft werden. Das Ergebnis der Verhandlung muss in ein mit der zitierten Verordnung des Armeoberkommandanten vorgeschriebens Formular eingetragen werden.

Der Beschuldigte muss belehrt werden, dass im ein Bekursrecht an das k. u. k. Kreiskommando zusteht und das der Rekurs im Wege des zuständigen Gemeindeamtes binnen acht Tagen nach Verkündigung des Urteiles beziehungs weise nach Zustellung eines Auszuges aus den Rubriken II, IV, VI, VII, VIII und IX des Strafregisters einzubringen ist.

Letzteres, wenn das Urteil zwar nach vorheriger Einvernahme des Beschuldigten aber nicht während der mündlichen Verhandlung gefällt wurde.

Das bei der Verhandlung benützte Strafregister hat beim Akte zu verbleiben, überdies sind alle gefällten Erkenntnisse in ein seperates Register nach folgendem Muster einzutragen.

L. Zl.	Exhib. Zl.	Name und Wohnort des Beschuldigten	Bezeichnung des Übertretung	Datum des Erkenntnisses	Erkenntniss	Strafe vollzogen am	Anmerkung

Spätestens am 5. eines jeden Monats hat das Gemeideamt alle Verhandlungsprotokolle mit einem Ausweis über die eingelaufen Strafgelder dem k. u. k. Kreiskommando zur Einsicht vorgelegen. Die Srafgelder werden vom Kreiskommando durch Vermittlung des Kreishilfskomitees für woltatige Zwecke verwendet, sind daher an das Kreiskommando zu überweisen.

Gleichzeitig ermächtige ich auf Grund des § 3. der eingangsbezogenen Verordnung den Kommandanten der Feldgendarmerie-abteilung in Iwangorod Rittmeister Weiss zur Erlassung in meinem Namen vom Strafverfügungen bis zum Betrage von 50 Kronen oder Arreststrafen bis zur Dauer von 5 Tagen im Festungsrayone und die Gendarmerie-Posten Kommandanten mit Ausnahme des Postens in Irena zur Erlassung von Strafverfügungen in meinem Namen bis zum Betrage von 20 Kronen und Arreststrafen bis zur Dauer von 2 Tagen in ihren Postenrayonen wegen Übertretung der im Verordnungsblatte der k. u. k. Militärverwaltung in Polen, im Verordnungsblatte des k. u. k. Militär-General Gouvernements im Amtsblatte des k. u. k. Kreiskommandos publizierter Anordnungen sowie aller anderen Verfügungen und Kundmachungen.

Die rechtskräfligen Strafverfügungen wird das Gemeindeamt vollziehen und die Strafgelder in den oben erwähnten Ausweis eintragen.

Das Kommando der Feldgendarmerie- abteilung in Iwangorod und die Gendarmerie-Posten Kommanden haben jeden 5 des Monats einen Ausweis der im vorigen Monate erlassenen Strafverfügungen vorzulegen.

Der k. u. k. Kreiskommandant

ERNST MIGULA, Obstlt m. p.

Druk A. Rozdoby, Lublin.